

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)

Änderung vom 27. März 2007¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff.1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 76 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz)² und von Art. 26 des Gesetzes vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz)³,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 1. Juli 2003 zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung)⁴ wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1 Studententafel, Unterrichtsfächer

¹Die wöchentliche Unterrichtszeit der Primarschule wird gemäss der folgenden Studententafel gegliedert:

Fach / Klasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.
1. Ethik und Religion	1	1	1	1	1	1
2. Mensch und Umwelt	4	4	4	4	4	4
3. Sprachen:						
- Deutsch	5	5	5	5	5	5
- Englisch			3	3	2	2
- Französisch					2	2
4. Mathematik	5	5	5	5	5	5
5. Gestalten / Musik / Bewegung						
- Bildnerisches Gestalten			2	2	2	2
- Musik	} 6	} 6	2	2	1	1
- Technisches Gestalten			2	2	3	3
- Sport	3	3	3	3	3	3

Fach / Klasse	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Lektionen je Woche	24	24	27	27	28	28
zusätzliche individuelle Förderung gemäss § 28 maximal	2	2	2	2		
zusätzliche konfessioneller Religionsunterricht gemäss § 10 maximal	1	2	2	2	2	2

² Die Grundausbildung des Schreibens geschieht in den ersten Schuljahren hauptsächlich im Rahmen des Faches Deutsch. Die Pflege der Handschrift findet im Rahmen aller Unterrichtsfächer statt, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mensch und Umwelt sowie Mathematik.

§ 27a und § 27b Aufgehoben

§ 28 Abs. 5 Alternierender Unterricht, individuelle Förderung

¹ In der 1. – 4. Klasse kann der Unterricht in einzelnen Lektionen alterniert werden. Der Umfang des alternierenden Unterrichts beträgt in der 1. und 2. Klasse maximal fünf Lektionen, in der 3. und 4. Klasse zwei Lektionen.

² Für die individuelle Förderung können in der 1. bis 4. Klasse je Woche bis zu zwei Lektionen vorgesehen werden, während denen die Lehrperson mit einzelnen Schülerinnen und Schülern oder mit einer Gruppe arbeitet.

³ Die Schulleitung entscheidet mit der Genehmigung des Stundenplans über den Anteil an alternierendem Unterricht beziehungsweise individueller Förderung in den einzelnen Abteilungen.

⁴ Die Lehrperson legt fest, welche Schülerinnen und Schüler jeweils am individuellen Unterricht teilnehmen und informiert die betreffenden Kinder spätestens am Vortag.

⁵ Wird der Fremdsprachenunterricht in Doppelklassen erteilt und beträgt die Abteilungsgrösse mehr als 16 Kinder, soll vom Schulträger für jede Fremdsprache der Besuch einer alternierenden Lektion ermöglicht werden.

§ 83 Zuweisung zu den Niveaus in einzelnen Fächern

¹ Auf Beginn der Orientierungsschule erfolgt die Zuweisung zu den Niveaus in folgenden Fächern:

1. Mathematik in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule;
2. Deutsch in der Integrierten Orientierungsschule;
3. Französisch und Englisch in der Kooperativen und Integrierten Orientierungsschule.

² Für die Zuweisung zum Niveau A werden mindestens gute Leistungen vorausgesetzt. Wer diese Leistungen nicht erfüllt, wird dem Niveau B zugewiesen.

§ 144a Studentafel

§ 27 und § 83 in der Fassung vom 1. Juli 2003 gelten im Schuljahr 2007/08 für die 6. Klasse.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 2007 in Kraft.

Stans, 27. März 2007

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Frau Landammann

Landschreiber

¹ A 2007,

² NG 312.1

³ NG 311.1

⁴ NG 312.11